

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 23

21. Mai 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herrn Ludwig Hollauer	226
2.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	227
3.	Manövermeldung	228
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	229/230
5.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	231
6.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	232/234
7.	Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntmachung über die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Rohrleitungsanlage für die Herstellung eines neuen Verbundes der Stadtwerke Bogen zu den Stadtwerken Straubing	235/236

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



Herrn Ludwig Hollauer

Ludwig Hollauer war von 1963 bis zum Renteneintritt im Jahr 1990 beim Landkreis Straubing-Bogen als Bauhofschreiner und Hausmeister am Kreisbauhof Ittling beschäftigt. Seine Einsatzbereitschaft und Tatkraft zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit am Kreisbauhof stets aus. Mit seiner kameradschaftlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Stadt: Bogen
Gemarkung: Bogen
Fl.Nr.: 530
Bauvorhaben: Erweiterung II Ärztehaus Ehmann
Bauherr: Hannes Ehmann

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 18.05.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 18.05.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Ulrich
Regierungsinspektor

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

1./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art der Übung/Zweck:

Orientierungsübung

Übungsraum:

Landkreis Straubing-Bogen: Sankt Englmar – Niederwinkling – Kirchroth – Loitzendorf

Besonderheiten:

Es ist beabsichtigt, einen Orientierungsmarsch zu Fuß im offenen Gelände durchzuführen.

Zeit:

12.07. – 15.07.2021

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

247.770,00 €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

315.910,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Oberschneiding, 18. Mai 2021

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, Zimmer 13, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 18. Mai 2021

gez.

Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Aholting
Gemarkung: Obermotzing
Fl.Nr.: 82
Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Garage mit Carport
Bauherr: Heribert Wagner

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 20.05.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 20.05.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Geiger
Verwaltungsoberspektorin

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund von Art. 22, Abs. 2, und Art. 26, Abs. 1, Satz 1, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1, der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber Monat September) erhoben.
2. Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten.
Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
3. Im Einzelfall und ausnahmsweise mit dem Träger bzw. dem Betreuungspersonal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Buchungsdauer gemäß der schriftlichen Anmeldung und ggf. dazu schriftlich erfolgter Änderungsmitteilungen.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht jeweils eine Abbestellung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung erfolgt.
3. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
4. Die Gebühren werden jeweils am 16. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
5. Die Gebührenschuld und die Essensgebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebühren

Die monatlichen Gebühren werden derzeit wie folgt erhoben:

a) Elternbeiträge

	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Ende der zweiten Pause bis 13.00 Uhr	15,00 €	19,50 €	24,00 €	28,50 €	33,00 €
Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	16,00 €	22,00 €	28,00 €	34,00 €	40,00 €
Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	17,00 €	25,00 €	33,00 €	41,00 €	49,00 €
Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	18,00 €	29,00 €	40,00 €	51,00 €	60,00 €

b) Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

- tägliche Inanspruchnahme bis zwei Stunden: 10,00 € pro Tag
- tägliche Inanspruchnahme mehr als zwei Stunden: 15,00 € pro Tag

c) Essensbeiträge

Die Essensgebühr beträgt pro Tag derzeit 3,80 €. Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 10. Dezember 2013 (Beschluss Nr. 113) außer Kraft.

Straßkirchen, den 21.05.2021

Christian Hirtreiter

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Rohrleitungsanlage für die Herstellung eines neuen Verbundes der Stadtwerke Bogen zu den Stadtwerken Straubing. Die Anschlusspunkte der geplanten Verbundleitung zwischen Straubing und Bogen sind im Bereich der Straße Haid beim Europaring am Hafen Straubing und das Wasserwerk Ochsenzipel am südlichen Ortsrand von Bogen. Die Länge der Trasse beträgt 2.409 Meter.

Das Vorhaben dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Straubing-Bogen durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens nach § 65 Abs. 2 UVPG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert.

Merkmale des Vorhabens

Die im Plangebiet vorkommenden Oberflächengewässer Donau und Kinsach werden im Horizontalspülbohrverfahren gequert und nicht verändert. Die Spülbohrungen stellen einen temporären Eingriff in das Grundwasser dar. Dauerhaft hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Menach wird in offener Bauweise gequert. Beim Eingriff durch die temporäre Verrohrung wird die biologische Durchgängigkeit beachtet. Nach Auflösung der Verrohrung erfolgt eine naturnahe Bachbettgestaltung unter Einbau von Gewässerstrukturen. Eingriffe in den Boden erfolgen nur temporär baubedingt. Anlagebedingte Nutzungsänderungen, wie z. B. Flächenentzug und Versiegelung finden nicht statt - keine betriebsbedingten Auswirkungen.

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Eingriffe in die Donau sowie die Kinsach mit naturnahen Biotopstrukturen werden durch die Bauweise im Horizontalspülbohrverfahren vermieden. Eingriffe in straßenbegleitende Gehölze werden durch Verlegung der Trasse in den parallel verlaufenden Radweg vermieden.

Die untere Naturschutzbehörde erklärt, dass unter Berücksichtigung des LBP keine negativen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Konflikte mit den Erhaltungszielen der zu querenden Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiet Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen und Vogelschutzgebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen) können im Rahmen einer Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und dem gewählten Bohrverfahren ausgeschlossen werden. Das Projekt läuft den Erhaltungszielen nicht zuwider. Eine Beeinträchtigung der Weichholzaue im nördlichen Donauufer kann auf Grund der Spülbohrung ausgeschlossen werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil Dünenrest mit Silbergrasbestand bei Sand wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Es handelt sich um ein nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsschutzgebiets-Verordnung LSG-VO erlaubnispflichtiges Vorhaben. Das Vorhaben läuft unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Auflagen dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nicht zuwider.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, den 14.05.2021

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Roth